

Der Aufsichtsrat als Kontrollorgan.

In der Zeit der Jahresabschlüsse haben die Aufsichtsräte weitgehende Pflichten als Kontrollorgane der Genossenschaft zu erfüllen. Im § 38 des Genossenschafts-Gesetzes ist u. a. besonders bestimmt, daß der Aufsichtsrat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten hat. Der Aufsichtsrat muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden und hat danach seine Maßnahmen zu treffen. Diese Bestimmung gilt in hervorragendem Maße bei der Prüfung der Jahresbilanz, denn die Bilanz ist dasjenige Schriftstück, welches bestimmt ist, den Genossen einen Ueberblick über den Vermögensstand der Genossenschaft zu verschaffen und ihnen den Nachweis darüber zu geben, mit welchen Erfolgen oder Mißerfolgen die Geschäfte der Genossenschaft geführt worden sind. Die Verpflichtung des Vorstandes, die Jahresbilanz aufzustellen und die mit derselben Verantwortlichkeit behaftete Pflicht des Aufsichtsrates, die Jahresbilanz auf das eingehendste zu prüfen, ihre Richtigkeit zu bescheinigen und der Gesamtheit der Genossen in der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, sind Sicherheitsquotienten der Genossenschaft, die sie neben vielen anderen Vorzügen als die geeignetste Form der Wirtschaftsorganisation des Mittelstandes und namentlich unseres Berufsstandes erscheinen lassen.

Vielfach läßt sich die Tatsache beobachten, daß die Aufsichtsratsmitglieder die Prüfung der Jahresbilanz lange nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und mit der Sachkunde vornehmen, die diese überaus wichtige Seite der Betätigung des Aufsichtsrates unbedingt verlangt. Die Ursachen hierfür sind recht mannigfaltiger Natur. Wenn der